Satzung des Heimatvereins Wunstorf e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Heimatverein Wunstorf e.V. Er ist beim Amtsgericht Hannover (früher Amtsgericht Neustadt a. Rbge.) unter der Nummer VR 110037 in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Wunstorf. Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt, in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Heimatbund, dessen Mitglied der Verein ist, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht in der Pflege der engeren Heimat, ihrer Geschichte, der Gebräuche, in der Herausgabe oder in der Unterstützung der Herausgabe von heimatkundlichen Schriften, Karten, Bildersammlungen usw., Durchführung heimatkundlicher Vorträge, Fahrten, Ausstellungen, Führungen und anderer Veranstaltungen und Unterstützung aller heimatkundlichen Bestrebungen, auch anderer Institutionen, insbesondere auf dem Gebiet der Kultur - und Denkmalpflege und der Stadtbildpflege, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1. Mitglied kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt Wunstorf werden. Auch außerhalb der Stadt Wunstorf wohnende Personen, die sich mit der Stadt Wunstorf besonders verbunden fühlen, können die Mitgliedschaft erwerben. Das Mindestalter ist 18 Jahre
- 2. Jugendliche können vom vollendeten 14. Lebensjahr an dem Verein mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beitreten.
- 3. Fördernde Mitglieder können darüber hinaus auch andere natürliche und juristische Personen werden.
- 4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich dem Vorstand gegenüber, spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Jahres, erklärt werden.

Bei einem wichtigen Grund kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen zwei Jahre und mehr im Rückstand ist und bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 4 (Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft)

- 1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das sich besonders um den Verein und das Heimatwesen verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- 2. Mit dem Ehrenbrief des Heimatvereins Wunstorf können geehrt werden:
- a) Mitglieder und Wunstorfer Bürger/Bürgerinnen, sowie außerhalb Wunstorfs wohnende Personen, die in hervorragender Weise durch eine besondere Leistung im Rahmen der Zwecke des Vereins (§ 2) der Stadt Wunstorf einen besonderen Dienst erwiesen haben.
- b) Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit und auf andere Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann eine besondere Anerkennung zuteil werden.
- 3. Über die Ehrung oder Anerkennung entscheidet der Vorstand.

§ 5 (Beiträge)

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist in einer Summe für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird zwischen dem Vorstand und dem fördernden Mitglied vereinbart. Das Geschäftsjahr läuft von 01.01. - 31.12. jeden Jahres. Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf.

§ 6 (Organe des Vereins)

a) der Vorstand

Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Schatzmeister/ Schatzmeisterin und höchstens 4 Beisitzern/Beisitzerinnen. Schriftführer/in und Schatzmeister/in werden gegebenenfalls von einem/einer der Beisitzer/innen vertreten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Geschäftsführung des Vereins liegt beim Vorstand.

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins und bei der Zustimmung zu Auszahlungsanweisungen sind zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 Abs. 2 BGB erforderlich. Dazu gehören immer mindestens einer der Vorsitzenden. Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt.

Ohne Stimmrecht kann ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Wunstorf durch Beschluss des Vorstandes an den Vorstandsitzungen teilnehmen.

b) die Mitgliederversammlung

Sie besteht aus den Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Sie tritt mindestens einmal im Jahr im ersten Jahresdrittel zusammen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder grundsätzlich per E-Mail - in Ausnahmefällen per Post, schriftlich oder durch Bekanntgabe im Stadtspiegel, mindestens 14 Tage vorher, mit Tagesordnung einzuladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern hat der/die 1. Vorsitzende oder sein/e/ihre Stellvertreter/in eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2. Entgegennahme des Kassenberichtes
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Wahl des Vorstandes
- 5. Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und einem Vertreter/einer Vertreterin
- 6. Festsetzung des Beitrages
- 7. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 (Wahl und Nachwahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfern)

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- 2. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder die Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

§ 8 (Auflösung des Vereins)

- 1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9

Diese Satzung wurde am 21.04.2022 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.